

SATZUNG

des

Yachtclub Immenstaad e. V.



Fassung vom 14. März 2015

§ 1

Der Yachtclub Immenstaad hat seinen Sitz in Immenstaad und ist beim Amtsgericht Tettnang unter der Nr. 215 im Vereinsregister eingetragen. Die Abkürzung lautet YCI. Der Yachtclub Immenstaad bezweckt die Förderung und Pflege des Segelsports in sportlicher und geselliger Gemeinschaft zu guter Seemannschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Yachtclub Immenstaad dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern: Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder verliehen, die sich um den Club und den Segelsport verdient gemacht haben.
- b) Aktiven Mitgliedern: Aktive Mitglieder sind solche, die den Wassersport aktiv betreiben.
- c) Fördernden Mitgliedern
- d) Jugendlichen Mitgliedern: Jungliches Mitglied ist, wer das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wenn bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter in dessen Mitgliedschaft eingewilligt hat.
- e) Jüngsten Mitgliedern: Jüngste sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- f) Partnermitgliedern: In einem Haushalt zusammen lebende Paare, wobei ein Partner aktiven und der andere fördernden Status hat.

§ 4

Die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Aufnahmeanträge oder Anträge auf Änderung des Mitgliedstatus sind schriftlich zu stellen. Jede Aufnahme gilt zunächst für ein Jahr. Während dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Begründung gekündigt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies eine endgültige Entscheidung ohne Rechtsmittelmöglichkeit. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Clubs und der Verbände, denen der Club angehört.

Austrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Laufende Verpflichtungen sind im Falle des Austritts für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Hierzu gehören insbesondere Schädigung des Ansehens und des Interesses des Clubs sowie die Weigerung, Clubbeschlüsse zu befolgen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) einlegen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Dem ausgeschiedenen Mitglied gehen alle Rechte und Ansprüche verloren.

§ 5

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Generalversammlung soll alljährlich bis spätestens 31. März stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt in Textform drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor ihrem Termin eingereicht sein, andernfalls hat die Generalversammlung zu entscheiden, ob über einen Antrag beschlossen werden soll.

§ 7

Befugnisse der Generalversammlung sind unter anderem:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes auf drei Jahre
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre
- Genehmigung der Gebührensätze für Aufnahme, Jahresbeitrag und Liegeplatz
- Beschluss über eingebrachte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Clubs

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder und anwesende jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Vertretung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs kann nur mit zwei Drittel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch geheime Abstimmung und ist Einzelwahl. Der Wahlleiter kann aber, wenn es von den stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gewünscht wird, offen abstimmen lassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Es muss innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang schriftlich eingeladen werden, wobei der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung frühestens 14 Tage, aber spätestens vier Wochen nach Einladung festgesetzt werden muss.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechnungsführer
- Jugendleiter
- Hafenkoordinator
- Hauskoordinator
- Regattaleiter

Dem **Vorstand** obliegen:

- Die Leitung des Clubs und Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Die Verwaltung des Clubvermögens.
- Einberufung der Generalversammlung, Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- Die Vergabe von Liegeplätzen.
- Der Abschluss von Pachtverträgen.
- Sonstige laufende Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, eine Hafen- und Clubhausordnung, eine Gebührenordnung, sowie eine Benützungsanweisung für clubeigene Boote.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, falls der Vorsitzende nicht anwesend ist.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch ein Vorstandsmitglied ersetzt, das durch den Vorstand gewählt wird. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung wird dann die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die Dauer der noch verbleibenden Wahlperiode neu gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter haben, hat bei einer Abstimmung aber nur eine Stimme.

Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Club nach außen, leiten ihn, berufen Sitzungen und Versammlungen ein und leiten sie. Sie geben alljährlich der Generalversammlung ausführlichen Bericht.

Wird nach Ablauf der satzungsgemäßen Laufzeit kein Vorstand gewählt, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Ausgabenbegrenzung: Der 1. und 2. Vorsitzende können Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 € mit Einzelbefugnis tätigen, Ausgaben über 2.500 € bis 7.500 € nur gemeinsam und Ausgaben über 7.500 € müssen durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

Der **Schriftführer** hat die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen zu führen und zu unterzeichnen, erledigt den Schriftverkehr, die Einladungen und Rundschreiben. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Rechnungsführer** verwaltet das Clubvermögen, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und fertigt den Kassenbericht zum Jahresbericht.

Der **Jugendleiter** ist Mitglied des Jugendausschusses und der Vertreter der Jugendgruppe im Vorstand. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag der Jugendvollversammlung auf drei Jahre gewählt. Es obliegt ihm, die jüngsten und jugendlichen Mitglieder in den Segelsport einzuführen und darin auszubilden.

Der **Hafenkoordinator** sorgt für die Beachtung der Hafenordnung und ist Aufsichtsperson im gesamten Hafengelände. Er ist verantwortlich für die Betreuung des Inventars, und er führt das Bootsregister.

Der **Hauskoordinator** ist zuständig für alle anfallenden Arbeiten rund um das Clubhaus und die Haustechnik. Er beauftragt und koordiniert die notwendigen Wartungs- und Handwerkerleistungen.

Der Jugendleiter wie auch der Hafen- und Hauskoordinator sind allseits in ihren Bemühungen durch die Mitglieder zu unterstützen.

Dem **Regattaleiter** obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der vom Vorstand beschlossenen Regatten. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient er sich der Mithilfe von Clubmitgliedern und falls erforderlich auch von Nichtclubmitgliedern.

§ 9

- (1) Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig.
- (2) Die Jugendgruppe bezweckt die Förderung der sportlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
- (3) Die Jugendgruppe gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung, die satzungsgemäße Grundlage für die Jugendgruppe ist. Die Jugendordnung muss von der Generalversammlung, ebenso wie eine spätere Änderung der Jugendordnung, mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- (4) Die Jugendgruppe entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung verbundenen Vorschriften. Sie hat dem Vorstand des Vereines Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung der Jugendgruppe kann durch den Kassierer des Vereines wahrgenommen werden.
- (5) Der Jugendleiter steht der Jugendgruppe vor.

§ 10

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Sachwerten
- Beiträgen und Gebühren
- Schenkungen.

Beiträge und Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 11

Der Yachtclub Immenstaad ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Landesseglerverbandes Baden-Württemberg, des Bodensee-Segler-Verbandes und des Landessportbundes.

§ 12

Die Haftung des Yachtclub Immenstaad für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und anderen Personen ist ausgeschlossen, es sei denn, seitens der für den Verein Handelnden läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Auf die besonderen Vorschriften der Hafensordnung und Clubhausordnung wird hingewiesen.

§ 13

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen. Clubmitglieder sind nur mit den fälligen Gebühren und Beiträgen haftbar.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das nach Zahlung der Schulden noch vorhandene Clubvermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes, der Gemeinde Immenstaad zur gemeinnützigen Verwendung übertragen.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 16. März 2002, die Fassungen vom 22. Oktober 1999, vom 17. November 1979, vom 1. März 1975 sowie die Änderungen vom 2. Dezember 1978.